

Hochwasserschäden

absetzbar

Unter gewissen Voraussetzungen können private Hochwasserschäden bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Wichtig ist hierbei, dass die Schäden durch ein unabwendbares Ereignis, was bei einer Hochwasser-Katastrophe gegeben ist, entstanden sind. Ferner darf der Schaden nicht von einer Versicherung erstattet worden sein. Erstattet die Versicherung nur einen bestimmten Teil oder muss eine Eigenbelastung selbst getragen werden, so ist der selbst getragene Anteil absetzbar. Zu den abzugsfähigen Kosten gehören unter anderem die Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung, Beseitigung von Flut- und Hochwasserschäden. Auch Schuldzinsen für die Aufnahme eines Darlehens für die oben genannten Kosten sind abzugsfähig. Abgesetzt können allerdings nur Kosten, die tatsächlich entstanden sind, deswegen sind die Belege dringend aufzubewahren. Die Kosten können jedoch nicht in voller Höhe abgesetzt werden, da wie bei allen außergewöhnlichen Belastungen eine zumutbare Eigenbelastung, welche sich nach der jeweiligen Einkommenssituation richtet, selbst getragen werden muss.